

- d) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 26 die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen fördern, die sich mit der Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe befassen;
- e) entsprechende Schritte bezüglich aller anderen Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich der Organisation fallen und die zur Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe beitragen, einschließlich der Zusammenarbeit zum Schutze der Umwelt mit anderen internationalen Organisationen unter Berücksichtigung des Artikels 26 prüfen und unternehmen.

Artikel 40

Der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt unterbreitet dem Rat:

- Vorschläge für Bestimmungen zur Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe und für Änderungen dieser Bestimmungen, die der Ausschuß ausgearbeitet hat;
- Empfehlungen und Richtlinien, die der Ausschuß ausgearbeitet hat;
- einen Bericht über die Arbeit des Ausschusses seit der letzten Sitzung des Rates.

Artikel 41

Der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt tagt mindestens einmal jährlich. Er wählt alljährlich seine Funktionäre und gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 42

Unabhängig von den Regelungen dieser Konvention, aber vorbehaltlich Artikel 38, erfüllt der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt bei der Ausführung der ihm von oder gemäß anderen internationalen Konventionen oder anderen Übereinkünften auferlegten Aufgaben die entsprechenden Bestimmungen der betreffenden Konvention oder Übereinkunft besonders hinsichtlich der zu befolgenden Verfahrensregeln.

Die bestehenden Teile VIII bis XVII werden entsprechend als Teile X bis XIX neu nummeriert.

Die bestehenden Artikel 33 bis 63 werden entsprechend als Artikel 43 bis 73 neu nummeriert.

Artikel 33 (neu nummeriert als Artikel 43)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär und allem anderen für die Organisation erforderlichen Personal. Der Generalsekretär ist der leitende Verwaltungsbeamte der Organisation und stellt vorbehaltlich des Artikels 23 ihr Personal ein.

Artikel 34 (neu nummeriert als Artikel 44)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Das Sekretariat führt alle für die wirksame Erledigung der Aufgaben der Organisation erforderlichen Akten; es verfaßt, sammelt und verteilt diejenigen Schriftstücke, Arbeitsunterlagen, Tagesordnungen, Sitzungsberichte und Mitteilungen, die für die Arbeit der Organisation benötigt werden.

Artikel 38 (neu nummeriert als Artikel 48)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Generalsekretär nimmt alle anderen Funktionen wahr, die ihm durch diese Konvention, die Versammlung oder den Rat übertragen werden.

Artikel 39 (neu nummeriert als Artikel 49)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Jedes Mitglied kommt selbst für die Bezüge, Reisekosten und sonstigen Aufwendungen seiner eigenen Delegation bei den Sitzungen der Organisation auf.

Artikel 42 (neu nummeriert als Artikel 52)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Organisation binnen einem Jahr nach dem Fäl-

ligkeitstermin nicht nachkommt, hat in der Versammlung, im Rat, im Ausschuß für Schiffssicherheit, im Rechtsausschuß oder im Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt kein Stimmrecht, sofern die Versammlung nicht nach eigenem Ermessen von dieser Bestimmung abweicht.

Artikel 43 (neu nummeriert als Artikel 53)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Soweit diese Konvention oder eine andere internationale Übereinkunft, die der Versammlung, dem Rat, dem Schiffssicherheitsausschuß, dem Rechtsausschuß oder dem Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt Aufgaben überträgt, nichts anderes vorsieht, gelten folgende Bestimmungen für die Abstimmung in diesen Organen:

- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder oder — falls sie einer Zweidrittelmehrheit bedürfen — mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- Als „anwesende und abstimmende Mitglieder“ im Sinne dieser Konvention gelten „anwesende Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben“. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

Artikel 52 (neu nummeriert als Artikel 62)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Änderungsvorschläge zu dieser Konvention werden den Mitgliedern vom Generalsekretär mindestens sechs Monate vor ihrer Beratung durch die Versammlung übermittelt. Ihre Annahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Jede Änderung tritt zwölf Monate nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Organisation für alle Mitglieder in Kraft, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung erklären, daß sie diese nicht annehmen. Die Versammlung kann bei der Annahme einer Änderung diese mit Zweidrittelmehrheit für so schwerwiegend erklären, daß ein Mitglied, welches eine solche Erklärung abgegeben hat und die Änderung nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten annimmt, mit Ablauf dieser Frist aufhört, Vertragspartei dieser Konvention zu sein.

Artikel 55 (neu nummeriert als Artikel 65)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Jede Frage oder Streitigkeit betreffend die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention wird zwecks Beilegung an die Versammlung verwiesen oder in einer anderen von den Streitparteien vereinbarten Weise beigelegt. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß jedes Organ der Organisation alle sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergebenden Fragen oder Streitigkeiten beigelegt.

Die Artikel, auf die in den folgenden Artikeln Bezug genommen wird, werden wie folgt geändert:

- Artikel 6: Die Bezugnahme auf Artikel 57 wird auf Artikel 67 geändert.
- Artikel 7: Die Bezugnahme auf Artikel 57 wird auf Artikel 67 geändert.
- Artikel 8: Die Bezugnahme auf Artikel 57 wird auf Artikel 67 geändert.
- Artikel 9: Die Bezugnahme auf Artikel 58 wird auf Artikel 68 geändert.
- Artikel 53 und 54 (neu nummeriert als Artikel 63 und 64): Die Bezugnahme auf Artikel 52 wird auf Artikel 62 geändert.
- Artikel 56 (neu nummeriert als Artikel 66): Die Bezugnahme auf Artikel 55 wird auf Artikel 65 geändert.
- Artikel 58 (neu nummeriert als Artikel 68): Die Bezugnahme auf Artikel 57, Absatz d) wird auf Artikel 67 geändert.